



Amtsblatt

Donnerstag, 19. Mai 2022

Ausgabe: 20/2022



Bebauungsplan „Gärtenich-Langenbusch“

Bekanntmachung für die Stadt Otterberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: **Bekanntmachung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Gärtenich-Langenbusch“, 7. Änderung der Stadt Otterberg gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB der Neufassung des Baugesetzbuches durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung der Stadt Otterberg, wird hiermit 11.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gärtenich-Langenbusch“, 7. Änderung, beschlossen hat.

Die Änderung umfasst, die Umnutzung der bisherigen Grünflächen mit den Flurstücksnummern 1897/4 und 1891/6 in Wohnbauflächen.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gärtenich-Langenbusch“ gilt lediglich für die beiden aufgeführten Grundstücke.

Weiterhin gelten die 4., 5. und 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gärtenich-Langenbusch“.

Das Aufstellungsverfahren wird gemäß § 13 BauGB im „Vereinfachten Verfahren“ durchgeführt.

Hierzu hat der Stadtrat Otterberg in seiner Sitzung vom 12.04.2022 folgendes beschlossen:

1. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
2. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme in Form der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gegeben.
3. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme auf Grund der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

Die unter 2. aufgeführte Offenlage der Planunterlagen erfolgt in der Zeit vom **27.05.2022 bis einschl. 27.06.2022**

arbeitstägig von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg, Standort Otterbach: Zimmer 14, Konrad-Adenauer-Str. 19, 67731 Otterbach. Des Weiteren können die Planunterlagen auch im Internet unter folgendem Link angesehen werden:

www.otterbach-otterberg.de/vg_otterbach_otterberg/Service/Bauen/Offenlage_von_Bauleitplaenen

Anregungen zu diesem Satzungsentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich, auch per E-Mail oder zur Niederschrift erklärt werden.

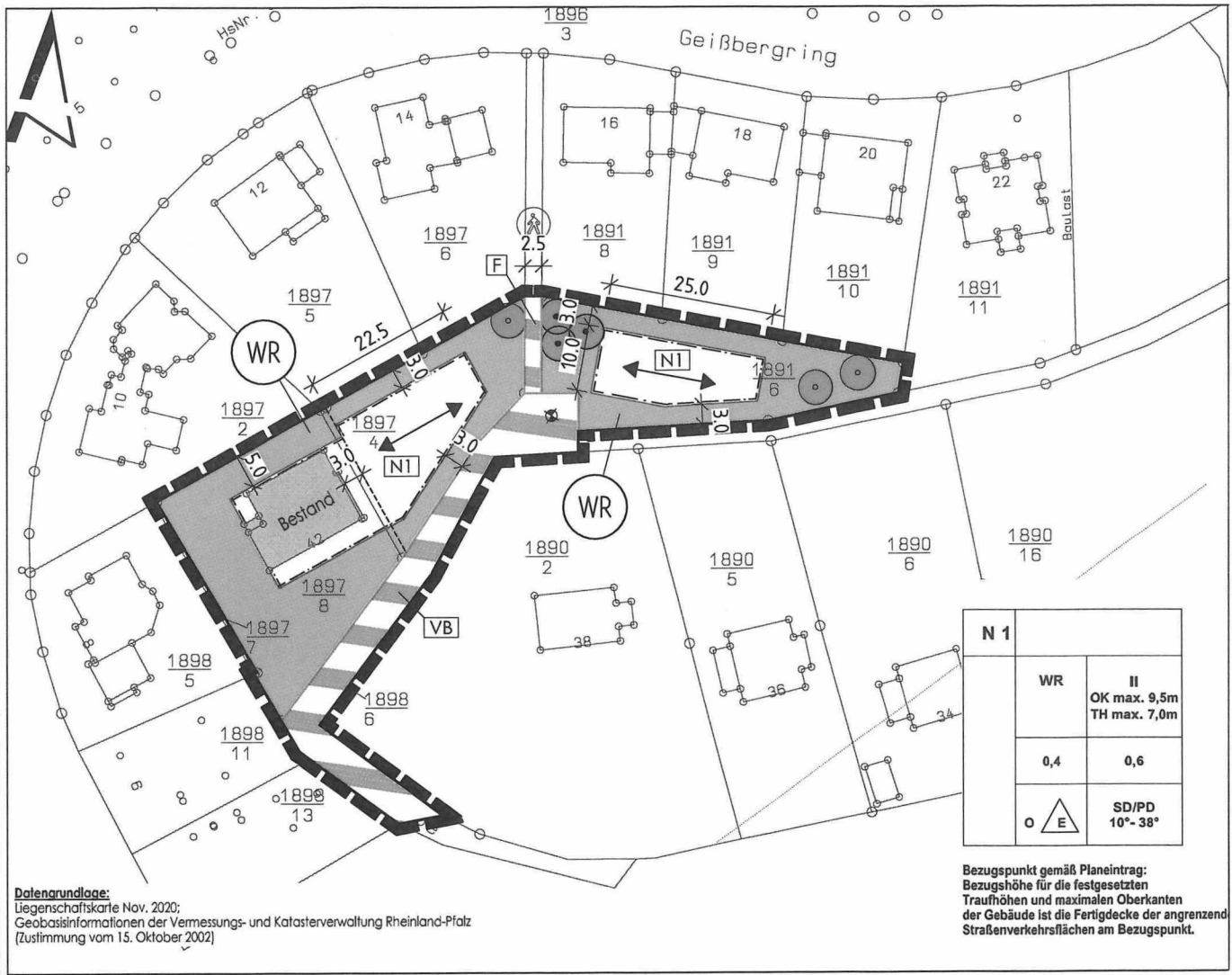
Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen die während der Auslegungsfrist abgegeben werden könnten und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Zur Anschauung ist der Geltungsbereich im nachfolgend abgedruckten Plan ersichtlich.

Otterberg, 16.05.2022

gez. Martina Stein, Stadtbürgermeisterin



Datengrundlage:
 Liegenschaftskarte Nov. 2020;
 Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
 (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

N 1		WR	II OK max. 9,5m TH max. 7,0m
		0,4	0,6
O	△ E	SD/PD 10°-38°	

Bezugspunkt gemäß Planeintrag:
 Bezugshöhe für die festgesetzten
 Traufhöhen und maximalen Oberkanten
 der Gebäude ist die Fertigdecke der angrenzend
 Straßenverkehrsflächen am Bezugspunkt.